Anders als noch in den 80er Jahren ist gegenwärtig schwer zu sagen, in welche Richtung sich das Jugendkriminalrecht entwickeln wird.

Bereits das Wort „Reform“ erregt in Folge einer Reihe vorwiegend ökonomischer Verschlechterungen, die jüngst mit deklarierten Reformen einhergingen, den Argwohn.

Inzwischen haben insbesondere viele ältere Menschen geradezu Angst vor jeglichen weiteren Reformen, befürchten sie doch das Wegbrechen bewährter Strukturen und persönlicher Sicherheiten. In dieser Situation dürfen Appelle, zu früheren Zuständen zurückzukehren, zunächst einmal mit einer wohlwollenden Aufnahme rechnen.

So verkehrt – möchte man meinen - kann das nicht sein. Die frühe Nachkriegs-Vergangenheit, vom Wirtschaftswunder verklärt, scheint allemal für Vernunft und Augenmaß zu stehen, jenseits aller Übertreibungen oder gar Auswüchse.

Und damit sind wir schon mitten in der aktuellen Diskussion über den „richtigen“ kriminalrechtlichen Umgang mit Heranwachsenden oder jungen Volljährigen.

Liefert nicht die bisherige Praxis des § 105 JGG seit seiner Einführung im Jahre 1953 ein Beispiel für kriminologisch-kriminalpolitische Auswüchse par excellence?

Quelle:
Zusammenfassung eines Beitrages von:
Michael Walter; Welches Recht für Heranwachsende?; in: (ZJJ) 4/2007, S. 400